

Geschäftsverzeichnisnr. 1616
Urteil Nr. 23/2000 vom 23. Februar 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens, erhoben von P. Beliën und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden G. De Baets, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Eheleute P. Beliën und A. Colen, zusammen wohnhaft in 2018 Antwerpen, Lemméstraat 3, die Eheleute J. Laeremans und H. De Maertelaere, zusammen wohnhaft in 1852 Grimbergen, Hof van Opbergenstraat 2A, die Eheleute H. Staveaux und G. Van der Zeype, zusammen wohnhaft in 1742 Ternat, Ternatstraat 18, und R. De Muyt, wohnhaft in 3000 Löwen, Mechelsestraat 161, Bk. 1, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 1999).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. März 1999.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 26. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 20. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 27. Januar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Februar 2000 bzw. 9. August 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Dezember 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1999 hat der Richter und stellvertretende Vorsitzende L. François die Besetzung um den Richter P. Martens ergänzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999

- erschien RAin K. Heremans *loco* RA D. Tillemans, in Löwen zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

A.1.1. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, die Nichtigkeitsklage sei unzulässig, weil die Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen und das angefochtene Gesetz noch nicht in Kraft getreten sei.

A.1.2. Die Kläger würden durch das angefochtene Gesetz nicht unmittelbar betroffen, da es nicht auf Verheiratete und Alleinstehende Anwendung finde. Sie würden nach Auffassung des Ministerrates auch nicht indirekt - durch das Fehlen spezifischer Steuerbestimmungen - betroffen sein, da das angefochtene Gesetz keine besondere Kategorie von Steuerpflichtigen eingeführt habe. Ebensowenig würden sie in ungünstigem Sinne betroffen werden können, da die Normen über die Organisation, den Schutz und die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zusammenwohnens « von ihrer Beschaffenheit her ohne irgendeine Auswirkung auf die Kläger » blieben.

A.1.3. Aus den Vorarbeiten leitet der Ministerrat ab, daß das verzögerte Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes vor « dem breiteren Hintergrund der laufenden gesellschaftlich-politischen Diskussionen » zu sehen sei. Der Rechtsprechung des Hofes, wonach die angefochtene Norm zum Zeitpunkt der Nichtigkeitsklage noch nicht in Kraft getreten sein müsse, weil der etwaige Verstoß bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestehe, könne man sich nach Einschätzung des Ministerrates im vorliegenden Fall nicht anschließen. Die Kläger könnten nicht nachweisen, daß sie bereits jetzt direkt und in ungünstigem Sinne betroffen sein könnten.

A.2.1. Die Kläger widerlegen die vom Ministerrat angeführten Zulässigkeitseinwände.

A.2.2. In bezug auf ihr Interesse an der Nichtigklärung des angefochtenen Gesetzes entgegnet die verheirateten Kläger, daß sie durch eine nachteilige steuerliche Behandlung unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Rechtslage betroffen seien. Der unverheiratete Kläger beruft sich auf seine Eigenschaft als Mitglied der römisch-katholischen Kirche. Durch die diskriminierende Wirkung des Gesetzes gegenüber allen Mitgliedern von religiösen Gemeinschaften würde jedes einzelne Mitglied ein rechtliches Interesse aufweisen.

Daß die angefochtenen Bestimmungen nicht unmittelbar auf die Kläger Anwendung fänden, beeinträchtige nach ihrer Auffassung nicht ihr Interesse. Eine Nichtigkeitsklage könne von jedem eingereicht werden, der ein Interesse nachweisen könne, ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen auf ihn Anwendung fänden. Doch auch wenn die Bestimmungen nicht unmittelbar auf die klagenden Parteien Anwendung fänden, könnten ihre Interessen beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall erlitten ihre Interessen einen Schaden, weil eine andere Kategorie von Personen zivilrechtlich in eine fast identische Situation versetzt werde, während der steuerliche Status dieser Personen deutlich günstiger sei als derjenige der Kläger.

A.2.3. Bezüglich des aufgeschobenen Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes verweisen die klagenden Parteien auf das Urteil Nr. 27 vom 22. Oktober 1986 und führen sie an, daß die Veröffentlichung des Gesetzes der Beginn der Klageerhebungsfrist von sechs Monaten sei. Wenn das Interesse erst mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes entstehen würde, wäre eine Klage auf Nichtigklärung eines Gesetzes, das mehr als sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft trete, unmöglich.

In bezug auf die Beschwerden

A.3.1. Die Nichtigkeitsklage stützt sich auf die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung sowie mit den Artikeln 8, 9, 12 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.3.2. Das angefochtene Gesetz schaffe einen gesetzlichen Rahmen für das Zusammenwohnen von Unverheirateten, der weitgehend auf den gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Ehe beruhe: Formalitäten beim Standesamt und Eintragung in die Bevölkerungsregister (Artikel 1475 und 1476 des Zivilgesetzbuches); Schutz der Familienwohnung (Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches); Beitrag zu den Kosten der Gemeinschaft (Artikel 1477 § 3 des Zivilgesetzbuches); solidarische Haftung für alle Schulden, die für die Gemeinschaft entstehen, und für die von ihnen erzogenen Kinder (Artikel 1477 § 4 des Zivilgesetzbuches); Vermutung der Unteilbarkeit der in gemeinsamem Besitz befindlichen Güter und der daraus erzielten Einkünfte sowie eine Schenkungsvermutung in bezug auf andere pflichtteilsberechtigte Erben; Möglichkeit, das gesetzliche Zusammenwohnen hinsichtlich des Vermögens nach eigenem Gutdünken durch eine notarielle Urkunde zu regeln, dies mit einigen allgemeinen Einschränkungen, die ebenfalls für Verheiratete gelten würden (Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches); Möglichkeit einer Klage beim Friedensrichter, um dringende und vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, falls das Einvernehmen ernsthaft gestört sei, nicht nur während des gesetzlichen Zusammenwohnens, sondern auch bei dessen Beendigung (Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches); Gleichstellung des gesetzlich Zusammenwohnenden mit dem Ehegatten einer rechtsunfähigen Person im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 911 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches.

A.3.3. Nach Auffassung der klagenden Parteien könne das gesetzliche Zusammenwohnen als eine Alternative zur Institution der Ehe angesehen werden. Dies habe jedoch zur Folge, daß eine bevorzugte Kategorie von gesetzlich zusammenwohnenden Steuerpflichtigen geschaffen werde, weil der Gesetzgeber es versäumt habe, die gleichen Folgen auf steuerlicher Ebene mit der Institution des gesetzlichen Zusammenwohnens zu verbinden, wie sie sich aus der Institution der Ehe ergäben. Der Gesetzgeber habe es nämlich unterlassen, eine Reihe von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) bezüglich der Veranlagung und Eintreibung der Personensteuern auf die Kategorie der gesetzlich Zusammenwohnenden für anwendbar zu erklären.

Ungeachtet des ehelichen Güterstandes würden die anderen Einkünfte als die Berufseinkünfte der Eheleute mit den Berufseinkünften des Ehegatten zusammengefügt, der die höchsten Berufseinkünfte habe. Dem somit kumulierten Einkommen von verheirateten Eltern würden die Einkünfte der Kinder hinzugefügt, solange die Eltern die gesetzliche Nutznießung dieser Einkünfte besäßen (Artikel 126 des EStGB 1992).

Die Veranlagung werde auf den Namen beider Ehegatten festgelegt, und jeder Teil der Steuern im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Einkünften der Ehegatten könne ungeachtet des gewählten ehelichen Güterstandes auf alle eigenen und gemeinsamen Güter beider Ehegatten eingezogen werden (Artikel 394 des EStGB 1992).

Beide Partner in einer Gemeinschaft des gesetzlichen Zusammenwohnens würden als « Alleinstehende » betrachtet für die Berechnung des Steuerfreibetrags (Artikel 131 Nr. 1 des EStGB 1992) und für die Berechnung der Erhöhung dieses Steuerfreibetrags für unterhaltsberechtigte Personen (Artikel 132 des EStGB 1992).

Jeder Partner in einer Gemeinschaft des gesetzlichen Zusammenwohnens könne als « unverheirateter Vater oder unverheiratete Mutter » angesehen werden, um eine Erhöhung für unterhaltsberechtigte Kinder zu erhalten (Artikel 133 Nr. 1 des EStGB 1992).

Die Eltern, die gesetzlich zusammenwohnten mit ihren gemeinsamen Kindern, könnten diese Kinder jeweils getrennt steuerlich übernehmen und somit für jedes gemeinsame Kind zweimal die Anwendung der Erhöhung für unterhaltsberechtigter Kinder auf den bereits höheren steuerfreien Grundbetrag von Artikel 131 des EStGB 1992 fordern (Artikel 136 des EStGB 1992).

Beide Partner in einer Gemeinschaft des gesetzlichen Zusammenwohnens würden als «Alleinstehende» angesehen zur Berechnung der Ermäßigung auf Pensionen und Ersatzeinkünfte und könnten somit gemeinsam einen höheren Abzug auf ihr gemeinsames Ersatzeinkommen erzielen als Verheiratete (Artikel 147 des EStGB 1992).

Durch die Berücksichtigung des gemeinsamen besteuerten Einkommens bei der Berechnung der Ermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkünfte würden Verheiratete viel schneller die festgelegte Grenze erreichen, oberhalb deren der Steuerkredit verringert werde oder wegfallen, als die Partner in einer Gemeinschaft des gesetzlichen Zusammenlebens, bei denen die Einkünfte zur Berechnung der Begrenzung vollkommen getrennt betrachtet würden (Artikel 150 bis 154 des EStGB 1992).

A.3.4. Die Kläger sind der Auffassung, daß gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werde, da keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den Unterschied zwischen Verheirateten und gesetzlich Zusammenwohnenden vorliege. Die Letztgenannten würden für die Anwendung der Steuergesetzgebung als «Alleinstehende» betrachtet. Folglich werde der Kategorie der verheirateten Steuerpflichtigen eine unverhältnismäßige Steuerlast auferlegt.

A.3.5. Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen, gewährleiste, erlege nach Auffassung der Kläger in Verbindung mit Artikel 8 derselben Konvention den Staaten die Verpflichtung auf, ungeachtet der Entwicklung der Sitten und der Bräuche die Familie zu schützen und die Institution der Ehe zu gewährleisten, da die Ehe die sicherste Grundlage für die Familie bilde. Diese Bestimmungen untersagten es den Staaten, die Ehe zu diskriminieren und von ihr abzuhalten, indem sie ein Steuersystem einführen, das Verheirateten höhere Steuerlasten auferlege als Unverheirateten, die in einer Gemeinschaft des gesetzlichen Zusammenwohnens lebten.

Überdies verbiete es Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Personen steuerlich zu benachteiligen, die es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren könnten, in einer Gemeinschaft des gesetzlichen Zusammenwohnens zu leben.

A.3.6. Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung besage, daß eine bürgerliche Eheschließung immer der kirchlichen Trauung vorangehen müsse. Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft könnten infolgedessen ihrer kirchlichen Trauung nicht eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens voraufgehen lassen. Dies bedeute nach Ansicht der Kläger, daß die Gesetzgebung eine diskriminierende Wirkung habe für alle Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft, die ihr gegenseitiges Versprechen zum Zusammenleben durch eine kirchliche Trauung zu bestätigen wünschten. Sie würden nämlich immer verpflichtet, eine bürgerliche Ehe zu schließen, da nur eine bürgerliche Eheschließung der kirchlichen Trauung voraufgehen könne. Sie hätten nicht die Möglichkeit, sich für die flexiblere Form des gesetzlichen Zusammenwohnens zu entscheiden, um die güterrechtlichen Folgen ihres Zusammenwohnens nach eigenem Gutdünken zu regeln gemäß dem neuen Artikel 1478 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, und es sei ihnen somit unmöglich, die nachteiligen und diskriminierenden Folgen dieser bürgerlichen Eheschließung auf steuerlicher Ebene zu vermeiden.

A.4.1. Der Ministerrat führt an, gemäß der Rechtsprechung des Hofes könne eine Nichtigkeitsklage nur zulässig sein in bezug auf konkrete Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt würden. Die angeführten Klagegründe müßten einen direkten Zusammenhang zum Inhalt der angefochtenen Normen aufweisen. Es sei daher nachzuweisen, inwiefern und gegenüber wem die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung schaffen würden. Die in der Nichtigkeitsklage angeführte Norm sei anhand der verfassungsmäßigen Grundsätze zu prüfen. Der Hof sei nicht befugt, um über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die direkt gegen das Fehlen eines Gesetzes gerichtet sei.

A.4.2. Der Klagegrund, der eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Verheirateten und Zusammenwohnenden geltend mache, stehe nach Auffassung des Ministerrates nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Inhalt der angefochtenen Bestimmungen, da diese keinerlei steuerrechtlichen Maßnahmen enthielten, sondern stehe im Zusammenhang mit dem Fehlen einer spezifischen steuerlichen Regelung für die Personen, die eine Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben hätten. Der Klagegrund sei aus diesem Grunde unzulässig.

Der Hof habe zwar in mehreren Urteilen den Standpunkt vertreten, das Fehlen einer gesetzlichen Regelung stünde im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, doch jeweils im Verhältnis zu einer bestimmten und spezifischen Norm. Unter Hinweis auf das Urteil Nr. 27/99 vom 3. März 1999 führt der Ministerrat an, daß das Fehlen einer Gesetzgebung in einem bestimmten Bereich an sich nicht gegen die Verfassungsgrundsätze verstoße. « Es obliegt dem Gesetzgeber, im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Diskussion, die die Grundlage einer jeden gesetzgebenden Arbeit bildet, die politischen Entscheidungen zu treffen und in ihre gesetzgeberische Arbeit umzusetzen. » Die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung enthielten nicht das Erfordernis der absolut gleichen Behandlung von scheinbar und oberflächlich gleichartigen, jedoch in rechtlicher Hinsicht wesentlich unterschiedlichen Situationen.

A.4.3. Im übrigen vertritt der Ministerrat den Standpunkt, Verheiratete und Zusammenwohnende seien nicht vergleichbar. Die Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens habe keinen Einfluß auf den Status der Person und erlege nicht die Pflicht zum Zusammenwohnen, zur Treue, zur Hilfe und zum Beistand auf. « Die formalgesetzliche Stabilität der ehelichen Gemeinschaft bildet im übrigen eine objektive und vernünftige sowie im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehende Rechtfertigung für die unterschiedliche steuerliche Behandlung. »

Die Behauptung, verheirateten Personen würden schwerere Steuerlasten auferlegt als unverheiratet Zusammenwohnenden, sei nach Meinung des Ministerrates in ihrer Allgemeinheit unwahr. Er verweist hierzu auf eine Reihe von Bestimmungen, die den Zusammenwohnenden eine unverhältnismäßig schwere steuerliche Last auferlegten. Wenn man also die steuerliche Behandlung von Verheirateten und Zusammenwohnenden beurteilen wolle, müsse das gesamte steuerliche Regelwerk berücksichtigt werden, in das die angefochtenen Bestimmungen eingebunden seien.

A.4.4. Die Klagegründe, die unter Bezugnahme auf einen Verstoß gegen die Artikel 8, 9 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention anführten, daß den Personen, die eine bürgerliche Eheschließung wünschten, oder den Personen, die aufgrund einer religiösen Überzeugung nicht wünschten, zusammen zu wohnen, sich jedoch für eine bürgerliche Eheschließung entschieden, keine steuerlich nachteilige Regelung auferlegt werden dürfe, seien nach Auffassung des Ministerrates faktisch mangelhaft, da das angefochtene Gesetz den Verheirateten keine steuerlich nachteiligen Bestimmungen auferlege und ebenfalls nicht die Verheirateten indirekt benachteilige oder in ungünstigem Sinne betreffe.

A.4.5. In bezug auf den aus Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund führt der Ministerrat an, daß der Vorrang der bürgerlichen vor der religiösen Eheschließung in einem ganz bestimmten historischen Kontext verfassungsmäßig festgelegt worden sei und daß der Hof sich nicht als zuständig erachte, eine vom Verfassungsgeber getroffene Wahl zu beurteilen.

- B -

B.1.1. Das angefochtene Gesetz führt in Buch III des Zivilgesetzbuches neue Artikel 1475 bis 1479 ein, unter einem Titel *Vbis*, mit der Überschrift « Gesetzliches Zusammenwohnen ».

B.1.2. Unter gesetzlichem Zusammenwohnen ist der Zustand des Zusammenwohnens von zwei Personen zu verstehen, die eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben (Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches).

Die Erklärung wird dem Standesbeamten des Gemeindefohnsitzes überreicht, der prüft, ob beide Parteien nicht durch eine Ehe oder durch ein anderes gesetzliches Zusammenwohnen gebunden sind und ob sie rechtlich fähig sind, Verträge im Sinne der Artikel 1123 und 1124 des Zivilgesetzbuches abzuschließen. Die Erklärung wird im Bevölkerungsregister vermerkt.

Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn eine der Parteien eine Ehe schließt oder verstirbt. Sie kann auch von den Zusammenwohnenden im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig beendet werden anhand einer schriftlichen Erklärung vor dem Standesbeamten, der dies im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches).

B.1.3. Auf das gesetzliche Zusammenwohnen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Der gesetzliche Schutz der Familienwohnung (Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches) findet sinngemäß auf das gesetzliche Zusammenwohnen Anwendung; die gesetzlich Zusammenwohnenden tragen entsprechend ihren Möglichkeiten zu den Lasten der Wohngemeinschaft bei, und alle nicht übertriebenen Schulden, die einer der gesetzlich Zusammenwohnenden für den Bedarf der Wohngemeinschaft und der Kinder, die sie gemeinsam erziehen, eingeht, verpflichtet den anderen Partner solidarisch (Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches).

Im übrigen sieht das angefochtene Gesetz eine Regelung des Güterstandes der Zusammenwohnenden vor sowie die Möglichkeit, das gesetzliche Zusammenwohnen durch eine Vereinbarung zu regeln, insofern diese Vereinbarung keine Klausel enthält, die im Widerspruch zu Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches, zur öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten, zu den Regeln der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft oder zu den Regeln für die Festlegung der gesetzlichen Erbfolge steht. Die Vereinbarung wird in einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar festgehalten und im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches).

B.1.4. Wenn die Verständigung zwischen den gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist, kann jeder der beiden Partner den Friedensrichter ersuchen, dringende und vorläufige Maßnahmen anzuordnen in bezug auf die Belegung des gemeinsamen Wohnsitzes, in bezug auf die Person und die Güter der Zusammenwohnenden und der Kinder sowie in bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beider Zusammenwohnenden. Auch nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens und insofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung eingereicht wird, kann der Friedensrichter die dringenden und vorläufigen Maßnahmen anordnen, die infolge der Beendigung gerechtfertigt sind (Artikel 1479 des Zivilgesetzbuches).

B.1.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß das angefochtene Gesetz keine Institution ins Leben ruft, die die gesetzlich Zusammenwohnenden in eine « fast identische Lage » wie diejenige der Verheirateten bringen würde, wie die klagenden Parteien es anführen, sondern lediglich

einen begrenzten vermögensrechtlichen Schutz einführt, der teilweise aus den für Ehepaare geltenden Bestimmungen abgeleitet ist.

B.2.1. Der Ministerrat führt an, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitklärung nachwiesen, da sie weder unmittelbar noch in ungünstigem Sinne von dem angefochtenen Gesetz betroffen seien.

B.2.2. Die verheirateten klagenden Parteien machen ihren Ehestand und die damit verbundene steuerliche Behandlung geltend, die nachteiliger sein soll als diejenige von gesetzlich Zusammenwohnenden.

B.2.3. Wenn Gesetzesbestimmungen eine Kategorie von Bürgern bevorteilen, können diejenigen, denen im Vergleich zu dieser Kategorie der Vorteil dieser Bestimmungen vorenthalten wird, ein ausreichendes direktes Interesse nachweisen, um die Bestimmungen anzufechten.

Im vorliegenden Fall stellt der Hof jedoch fest, daß der vermögensrechtliche Schutz der verheirateten Personen nicht geringer ist als der Schutz, der in dem angefochtenen Gesetz zugunsten der gesetzlich Zusammenwohnenden vorgesehen ist.

Die mögliche Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmungen kann sich somit an sich nicht auf die Lage der Kläger auswirken. Die nachteiligere steuerliche Behandlung, der sie angeblich im Vergleich zu den gesetzlich Zusammenwohnenden unterliegen, ergibt sich nicht aus dem hier angefochtenen Gesetz.

Die verheirateten klagenden Parteien weisen somit nicht das erforderliche Interesse nach.

B.2.4. Der nicht verheiratete Kläger, der sich lediglich auf seine Eigenschaft als gläubiges Mitglied der römisch-katholischen Kirche beruft, weist ebenfalls nicht das erforderliche Interesse nach.

Der Umstand, daß ein Kläger aufgrund einer persönlichen Einschätzung ein Gesetz ablehnt, kann nicht als Nachweis des erforderlichen Interesses geltend gemacht werden.

B.2.5. Die Einrede der Unzulässigkeit ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

G. De Baets